



Richtlinie zur Förderung von Alleinerziehenden im Burgenland

§ 1 Zielsetzung

Alleinerziehende Menschen als „Ein-Eltern-Familien“ sind nachweislich besonders von Armut bedroht. Deshalb sollen sie vom Land Burgenland (Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7, Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung) im Jahr 2020 mit einer Förderung unterstützt werden.

§ 2 Begriffsdefinition

(Pflege-)Mütter oder (Pflege-)Väter sind alleinerziehend wenn,

1. sie ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind,
2. sie mit einem Kind oder mehreren leiblichen oder Pflege-Kindern unter 19 Jahren in einem Haushalt zusammenleben,
3. sie nicht mit einem anderen Erwachsenen in Haushaltsgemeinschaft zusammenleben; ausgenommen sind die eigenen (Pflege-)Kinder bis zum 20. Lebensjahr;
4. sie täglich größtenteils dafür verantwortlich sind, das Kind/die Kinder zu betreuen und zu erziehen und
5. sie den Lebensunterhalt für sich und das Kind/die Kinder überwiegend alleine bestreiten müssen.

§ 3 Förderwerber und Förderungsvoraussetzungen

(1) Als Förderwerber kommen in Betracht:

1. natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind und Familienbeihilfe beziehen.
2. Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974.

(2) Förderwerber iSd Abs. 1 sind nur dann förderwürdig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Zum Zeitpunkt der Antragstellung liegt der Hauptwohnsitz des erziehungsberechtigten Elternteils und des Kindes/der Kinder im Burgenland.
2. Der antragstellende Elternteil und das Kind/die Kinder müssen an der gleichen Adresse gemeldet sein und zusammenwohnen.
3. Die antragstellende Person bezieht Einkünfte, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten. Einkünfte auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Bestimmungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.
4. Das Haushalts-Netto-Einkommen darf die unten genannten Grenzen nicht übersteigen.

§ 4 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung hängt von der Anzahl der Kinder ab, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Sie beträgt pro Kind 200 Euro bis zum dritten Kind. Ab dem 4. Kind werden pauschal 750 Euro pro Haushalt ausgezahlt.
- (2) Die Förderung kann einmal pro Kalenderjahr beantragt werden.

§ 5 Einkommensgrenze

- (1) Das Haushalts-Netto-Einkommen darf bei einem Elternteil und einem Kind EUR 1.700 monatlich nicht überschreiten.
- (2) Bei der Einkommensberechnung sind Alimente und Unterhaltsvorschuss einzurechnen. Sonderzahlungen sind anteilmäßig einzubeziehen.
- (3) Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag zählen nicht zum Einkommen.

1 Elternteil + 1 Kind	1.700 € Haushalts-Netto-Einkommen
1 Elternteil + 2 Kinder	2.000 € Haushalts-Netto-Einkommen
1 Elternteil + 3 Kinder	2.300 € Haushalts-Netto-Einkommen

1 Elternteil + 4 Kinder und mehr	2.600 € Haushalts-Netto-Einkommen
----------------------------------	-----------------------------------

§ 6 Ausmaß der Förderung

- (1) Das Förderausmaß für das Jahr 2020 ist mit 35 000 Euro begrenzt. Die Förderaktion endet mit Verbrauch der Mittel, spätestens aber am 31. Dezember 2020.
- (2) Die Förderung kann einmal pro Kalenderjahr beantragt werden.

§ 7 Förderungsvergabe

- (1) Das Förderansuchen muss bis spätestens 15. November des laufenden Jahres im Amt der Burgenländischen Landesregierung, Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung, schriftlich eingelangt sein. Es zählt der Poststempel. Später eingebrachte Ansuchen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Vergabe der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Förderungsanträge.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.
- (4) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

§ 8 Erforderliche Unterlagen

- (1) Folgende Unterlagen sind der Förderstelle vorzulegen:
 1. Vollständig ausgefüllter Original-Förderungsantrag
 2. Gut leserliche Kopie der Bankomatkarte, Kontokarte (Vorder- und Rückseite) oder Bankbestätigung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
 3. Bei unselbständig Erwerbstätigen:
(dh. Arbeitnehmer/innen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden)
 - a. Lohnsteuerbescheinigung oder Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland)
 - b. Monatslohnzettel der letzten drei Monate
 4. Bei selbständig Erwerbstätigen:
(dh. Arbeitnehmer/innen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden)
 1. Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr
 2. letzter gültiger Einheitswertbescheid (bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten)

5. Nachweis sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere:
Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld,
Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder
vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer-
und Waisenspensionen, Grundversorgungsleistungen
6. Geburtsurkunde der Kinder/des Kindes
7. Nachweis bei Scheidung: Scheidungsurkunde
8. Einkommenssteuerbescheid des Finanzamts über den Erhalt des
Alleinerzieher/innenabsetzbetrages (Arbeitnehmer/innenveranlagung oder
Gehaltszettel)

(2) Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.

(3) Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag als zurückgezogen.

(4) Übermittelte Nachweise (Original oder Kopie) werden nicht zurückgesendet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 4. Feber 2020 in Kraft und gilt für alle Anträge, die ab Inkrafttreten spätestens bis 15. November 2020 richtliniengemäß eingebracht werden.